

Satzung

des Vereins „junge Stadt Köln e.V.“ mit dem Sitz in Köln

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gegenwärtig hohen gesellschaftlichen Erwartungen, Forderungen und Belastungen im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung ausgesetzt. Der Verein „junge Stadt Köln e.V.“ möchte junge Menschen motivieren, sich an den gesellschaftlichen Prozessen und Rahmenbedingungen sowie an den vielfältigen Möglichkeiten im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung selbst aktiv zu beteiligen. Dazu bedarf es neben einer entsprechend respektvollen Haltung den jungen Menschen gegenüber vor allem Angebote zur Teilhabe und Realisierung eigener Wünsche und Interesse. Der Verein „junge Stadt Köln e.V.“ möchte so dazu beitragen, dass junge Menschen zu engagierten, integren und kritischen Persönlichkeiten heranwachsen, die Verantwortung für sich und die Gesellschaft übernehmen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

junge Stadt Köln e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Erziehung und Bildung junger Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(1) Projekte, die angeregt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, den Zwecken des Vereins entsprechen.

(2) Vernetzung mit Kooperations- und Projektpartnern suchen, um gemeinsame Aktionen zur Erfüllung des Vereinszweckes durchführen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(1) die Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Persönlichkeitsentwicklung und der Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen,

- (2) die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Lebensumwelt sowie der Stärkung und Förderung ihres politischen und gesellschaftlichen Engagements,
- (3) die Vernetzung pädagogischer, sozialer und anderer Einrichtungen, um gemeinsame Aktionen mit Kindern und Jugendlichen durchführen,
- (4) die Vermittlung von Bildung und Kultur durch besondere Anreize zur Eigeninitiative und Mitgestaltung,
- (5) die Förderung der Berufsorientierung junger Menschen durch Aufgreifen individueller Interessen und Fähigkeiten sowie durch Kooperationen mit Akteuren der Berufsfindung und Berufsförderung zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf,
- (6) die Förderung einer kind- und jugendgerechten Umwelt- und Mobilitätserziehung durch unterschiedliche Maßnahmen,
- (7) die Förderung von Fantasie, Kreativität und Eigenengagement und die Unterstützung bei der Realisierung eigener Ideen zur Gestaltung ihrer Freizeit, ihres Lebensumfeldes sowie ihrer persönlichen Zukunftsplanung,
- (8) die Förderung entdeckenden Lernens durch gezielte Angebote zu ermöglichen,
- (9) kind- und jugendgerechte Angebote, die allen Arten von Ausgrenzung, Diskriminierung und jeder Form von Benachteiligung entgegenwirken,
- (10) die Bekanntmachung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei einer positiven Entscheidung wird die Bestätigung der Mitgliedschaft per Email oder auf dem Postweg zugesandt.

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Erheben, die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei Beisitzer wählen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen. Für den Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss allein zur Vertretung berechtigt werden.
- (3) Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- oder Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von max. 500 Euro/Jahr oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufung ergeht mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Mitgliederversammlungen beschließen neben den in dieser Satzung besonders genannten Fällen über die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstands.
- (8) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- 11) Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied kann sie einsehen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie bis zu drei weiterer Mitglieder,
 - b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu Abs. c) und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,

- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.

§ 14
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V. (JPNW), die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 30. Oktober 2012

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____
- 7. _____